



EVANGELISCHE **SOPHIEN**
KIRCHENGEMEINDE OBERHAUSEN

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen

Stand: 19.08.2024

Impressum:

Ev. Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen
Ulrike Laufer, Vorsitzende des Presbyteriums
Nohlstr. 2-4
46045 Oberhausen

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
1.1	Präambel	4
1.2	Schutzbefohlene	4
1.3	Gewalt.....	4
1.4	Institution Kirche – ein besonderes Feld der Beziehungen	5
2.	Erstellung einer einrichtungsspezifischen Potential- und Risikoanalyse	6
3.	Verankerung des Schutzkonzeptes im Leitbild	7
4.	Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex ¹⁾	8
5.	Sexualpädagogisches Konzept.....	9
5.1	Sexualpädagogisches Arbeiten.....	9
5.2	Prävention sexualisierter Gewalt in Balance zu sexualpädagogischem Arbeiten.....	9
6.	Schulungen	10
6.1	Einteilung der zu schulenden Personen.....	10
7.	Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis	11
8.	Partizipation von Schutzbefohlenen.....	13
9.	Präventionsangebote.....	14
10.	Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen/Interventionsplan.....	15
10.1	Ziel und Zweck.....	15
10.2	Vorgehen im Krisenfall/ Interventionsplan.....	15
10.3	Weitergabe von Daten und Informationen durch die Trägerleitung an das Interventionsteam	18
10.4.	Bei sexualisierter Gewalt Beschwerde annehmende Stelle im Kirchenkreis Oberhausen.....	18
10.5	Interventionsteam.....	18
10.6	Vertrauenspersonen.....	19
10.7	Meldepflicht gegenüber der Meldestelle der EKiR	20
10.8	Aufarbeitung und Rehabilitierung.....	22
11.	Wo bekomme ich Hilfe?.....	24
11.1	Beratungsstellen	24
11.2	Insoweit erfahrene Fachkräfte	24
11.3	Notdienste.....	24
11.4	Medizinisch	25
11.5	Online.....	25
11.6	Auf Landeskirchlicher Ebene- Unabhängige Kommission.....	25
11.7	Sonstige Hilfen	26
12.	Kooperation und Vernetzung.....	27
12.1	Evangelische Kirche im Rheinland	27
12.2	Kirchenkreis Oberhausen.....	27

12.3 Stadt Oberhausen	28
13. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes	29

Anmerkung:

Link zu den Dokumenten mit aufnehmen:

<https://kirche-oberhausen.de/inhalt/kindesschutz>

1. Einleitung

1.1 Präambel

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen in der Ev. Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von uns anvertrauten Menschen wird geachtet, individuelle Grenzen werden respektiert.

Bezogen auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt ist das Motiv der Ev. Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen „Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden“.

Es muss alles dafür getan werden, an den unterschiedlichsten kirchlichen Orten keinen Raum für Missbrauch zu geben. Wir wollen Schutzraum für Betroffene sein.

1.2 Schutzbefohlene

Alle Personen im Wirkungskreis der Gemeinde sollen geschützt werden. Schutzbefohlene im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland, und daher im Sinne dieses Schutzkonzeptes, sind insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten).¹⁾

Hierzu zählt auch der Personenkreis der gesetzlich Betreuten.

Die Ev. Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen erweitert in ihrem Schutzkonzept den Begriff der Schutzbefohlenen um alle

- ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden
- Besucher*innen, Teilnehmer*innen und Klient*innen der unterschiedlichen Angebote.

1.3 Gewalt

Ziel von Gewaltausübung ist immer, andere zu verletzen, zu unterwerfen oder zu schädigen, um sich selbst besser und größer zu fühlen, Bedürfnisse zu befriedigen oder einfach erlernte bzw. erlebte Verhaltensweisen zu praktizieren.

Sexualisierte Gewalt und sexualisierter Machtmissbrauch sind die Ausübung von Handlungen durch Täter*innen mit geschlechtlichem Bezug ohne Einwilligung beziehungsweise Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Delikte sexueller Nötigung, Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs.

Man unterscheidet zwischen physischer und psychischer Gewalt.

Manche Formen von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch sind schnell erkennbar, andere sind schwieriger wahrzunehmen. Die Grenze zwischen „schwarzem und schlechtem Humor“ und „Mobbing oder Gewalt“ ist nicht eindeutig und vor allem für jede*n anders definiert. Daher ist es sehr wichtig, für subtile Formen der Gewalt (Anzüglichkeiten, Beleidigungen) und auch für Grenzüberschreitungen (ungewolltes Küsschen geben, auf den Schoss oder in den Arm nehmen) eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln.

Durch eine klare Haltung kann erreicht werden, dass „Wegschauen“ und „nicht Stellung beziehen“ keine zu akzeptierenden Handlungsweisen darstellen. Es muss ein Verständnis dafür gefördert werden, dass eine Verstärkung der Kultur der Achtsamkeit Grenzüberschreitungen schwieriger werden lässt.

1.4 Institution Kirche – ein besonderes Feld der Beziehungen

Die Zuwendung zum Menschen hin in Form von Begegnung, Begleitung und Unterstützung ist zentrale Aufgabe des kirchlich-diakonischen Auftrages. Hierbei steht die Achtung der Würde der Einzelnen im Mittelpunkt.

Die daraus resultierende Verantwortung für die Gestaltung des Miteinanders ist allen in kirchlich-diakonischen Ämtern Tätigen bewusst. Kirche und Diakonie genießen hier als verlässliche, präsente Institutionen in der Gesellschaft besonderes Vertrauen.

Dieses gilt vor allem für die Schutzbefohlenen, die sich den Diensten der Kirche anvertrauen. Sie stellt für diese, egal aus welcher Kultur sie stammen, aus welcher sozialen Herkunft sie sind oder welches Alter sie haben, Schutzorte dar, in denen sie vor jeglicher Form von Gewalt, Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt und Missbrauch sicher und geschützt sein sollen. Hier können sie Hilfe bei jeglicher Gefährdung oder Verletzung durch Gewalt erwarten.

2. Erstellung einer einrichtungsspezifischen Potential- und Risikoanalyse

Hier finden Sie Leitfragen, die zu unterschiedlichen Themen, Einrichtungen und Werken des Kirchenkreises sowie der Gemeinden eine Orientierung für die Erstellung einer einrichtungsspezifischen Potential-, Risiko- und Prozessanalyse bieten sollen.

Bei der konkreten Bearbeitung muss die Analyse so passgenau wie möglich auf das jeweilige Tätigkeitsfeld abgestimmt werden, damit sich eine Kultur der Achtsamkeit an allen kirchlichen Orten etablieren kann.

Für dieses Schutzkonzept sind einrichtungsspezifische Potential- und Risikoanalyse erstellt worden, die dem Schutzkonzept angehängt sind.

Das Ergebnis der Potential- und Risikoanalyse ist allen betreffenden Mitarbeitenden zugänglich zu machen, daraus resultierende Erkenntnisse sind schriftlich festzuhalten.

Die sich aus der Potential- und Risikoanalyse entwickelten Standards ermöglichen es allen Beteiligten, Situationen transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Festgestellte Risiken werden, wenn möglich, beseitigt.

Sollten Fälle von sexualisierter Gewalt auftreten, ist die Potential- und Risikoanalyse daraufhin zu überprüfen, wie es trotz der bestehenden Analyse dazu kommen konnte.

Eine regelmäßige Überprüfung der Analyse spätestens nach 5 Jahren ist dringend erforderlich, um auf die unterschiedlichsten Veränderungsprozesse adäquat reagieren zu können.

Die Ev. Sophien-Kirchengemeinde erstellt Potential- und Risikoanalysen für

- *alle Gebäude, in denen gemeindliche Arbeit stattfindet,*
- *für die gemeindepädagogische- und seelsorgerische Arbeit im Allgemeinen,*
- *für Angebote nach dem SGB VIII (Offene Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten),*
- *für Freizeiten,*
- *für Familienangebote.*

Über weitere Bereiche entscheidet im Bedarfsfall das Presbyterium.

3. Verankerung des Schutzkonzeptes im Leitbild

Als Ev. Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen befassen wir uns mit dem bestmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Die Evangelische Kirche Deutschland ist im Februar 2016 im Namen der Evangelischen Gliedkirchen in Deutschland der Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung beigetreten. Das Vorhalten und die regelmäßige Evaluation eines Schutzkonzeptes ist hierbei die wichtigste Aufgabe.

Unter anderem wird durch das Schutzkonzept das Ziel verfolgt, eine Kultur der Achtsamkeit zu erreichen und so den Schutz von Schutzbefohlenen bestmöglich sicher zu stellen.

Als Mitglied des Ev. Kirchenkreises Oberhausen verpflichten wir uns zu dessen Leitbild:

Leitbild für den Kirchenkreis Oberhausen

„Wir, die Evangelische Kirche in Oberhausen, vertreten durch die 6 Kirchengemeinden und ihre Dienste, Einrichtungen und Werke, sind bereit, unsere Arbeit eng miteinander abzustimmen und die Aufgaben gemeinsam zu tragen. Wir wollen alles dafür tun, dass die biblische Botschaft von der Liebe Gottes zu seiner Schöpfung und von seiner Gerechtigkeit nicht überhört wird und möglichst viele Menschen erreicht. Wir wollen von seiner Verheißung des Friedens auf Erden leben und für seine Verwirklichung eintreten.“

Zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichtet sich der Kirchenkreis Oberhausen ein Schutzkonzept vorzuhalten, das in regelmäßigen Abständen überarbeitet und weiterentwickelt wird.“

4. Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex¹⁾

Die Selbstverpflichtungserklärung gibt allen Mitarbeitenden der Organisation Orientierung für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und regelt Situationen, die für sexualisierte Gewalt und alle Formen von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können.

Die Regelungen beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dieses Ziel hat höchste Priorität. Darüber hinaus dient sie aber auch im Sinne von Pkt. 1.3 dem Schutz weiterer Schutzbefohlener.

Die Selbstverpflichtung regelt sichtbar für alle Nutzer*innen der Organisation die fachlichen Standards des grenzachtenden Umgangs. Alle Mitarbeitenden, egal ob beruflich oder ehrenamtlich tätig, kennen und unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass nicht allein die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson mit dem einzelnen Mitarbeitenden über die Inhalte und die damit verbundene präventive Wirkung ausschlaggebend ist.

Bei beruflich Tätigen wird die Selbstverpflichtungserklärung als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag, bei Praktikanten zum Praktikumsvertrag genommen.

Neue Ehrenamtliche nehmen innerhalb eines Jahres an einer Schulung im Sinne der Selbstverpflichtung teil, dann wiederholend nach 5 Jahren.

Auf diese Weise entfaltet die verbindliche Selbstverpflichtungserklärung Wirkung. Nach innen wird allen Beteiligten klar, wie im jeweiligen Arbeitsfeld mit Schutzbefohlenen umgegangen wird und worauf sich alle gemeinsam verlassen können. Nach außen haben eindeutige Regelungen, klare Absprachen und Grenzen eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter*innen. Gemeinsam gestalten und leben wir eine Kultur der Aufmerksamkeit, machen transparent, dass wir alles tun, um Schutzbefohlene bestmöglich zu schützen.

Die Selbstverpflichtungserklärung basiert auf dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Ziel ist es, durch die Selbstverpflichtungserklärung den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen (und auch der Schutzbefohlenen) zu gewährleisten und eine entsprechende Haltung bei den Mitarbeitenden konsequent auszuprägen. Darum formuliert die Selbstverpflichtungserklärung überschaubare Grundsätze, die Mitarbeitenden helfen, sich Schutzbefohlenen gegenüber und untereinander grenzachtend zu verhalten. Es wurde auf einen umfassenden Regelkatalog verzichtet, der vortäuschen könnte, dass alle Alltagssituationen erfasst sind.

Um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten werden Verantwortliche zu benannt, die unter Berücksichtigung der Datenschutzverordnung aktuelle Listen der ehrenamtlich Mitarbeitenden führen (jährliche Evaluation) und Selbstverpflichtungserklärungen katalogisieren, sowie erweiterte Führungszeugnisse einfordern und Einsicht nehmen. Die Zuständigkeit für die Einholung der Unterlagen bezüglich der beruflich Mitarbeitenden sowie bei Praktikumsverhältnissen, für die Verträge abgeschlossen werden, liegt bei der Personalabteilung des Kirchenkreises Oberhausen.

5. Sexualpädagogisches Konzept

5.1 Sexualpädagogisches Arbeiten

Gemäß Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder ein Recht auf Bildung. Daraus lässt sich ein Recht auf sexuelle Bildung ableiten.

Sexualität wird erlernt und unterliegt lebenslang einer Weiterentwicklung und Veränderung. Hierfür ist es wichtig, Kindern und Jugendlichen Erfahrungsräume zur Verfügung zu stellen. Sie brauchen eine altersangemessene, sexualsprachfähige Begleitung durch Erwachsene.

Identitätsentwicklung findet auch im Bereich der Sexualität statt. Dabei können Antworten auf Fragen der sexuellen Identität und sexuellen Orientierung gefunden werden.

Um dieses zu ermöglichen, haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf altersangemessene Begleitung, Aufklärung und Wissensvermittlung, sowie das Recht auf selbstbestimmte Sexualität. Ein grenzwahrender Umgang miteinander und die Wahrung der Rechte des Anderen sind hier die Voraussetzungen.

Um diese Begleitung der Kinder und Jugendlichen sicherstellen zu können, wird im Team eine sexualpädagogische Haltung sowie ein sexualpädagogisches Handlungskonzept erarbeitet. So wird es nach innen gestärkt und die sexualpädagogische Haltung der Einrichtung wird transparent, was sich auch positiv auf die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten auswirkt.

5.2 Prävention sexualisierter Gewalt in Balance zu sexualpädagogischem Arbeiten

Es existieren zwei Ebenen sexualisierter Gewalt in Institutionen:

- Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen in den Institutionen
- Sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche

Einrichtungen haben neben der Pflicht zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Bildung ihrer Sexualität ebenfalls die Pflicht, ihre Strukturen so abzusichern, dass sich möglichst keine Gelegenheit für sexualisierte Gewalt bietet.

Hier stellt sich die Frage, wie man dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf sexuelle Erfahrungsräume einerseits und dem Schutz ihrer sexuellen Selbstbestimmung andererseits gerecht werden kann.

Es gilt, eine Balance zwischen dem Schutzkonzept, das die sexualisierte Gewalt verhindern soll, und dem sexualpädagogischen Ansatz, der die sexuelle Bildung fördern will, auszuhandeln. Sowohl die Rechte und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen auf sexuelle Bildung, als auch die Pflichten der Einrichtung, dem Schutz nachzukommen, müssen immer im Blick gehalten werden.

Daher sollten bei der Erstellung des Schutzkonzeptes sexualpädagogische Fragen immer mitgedacht werden. Um dies tun zu tun wird für alle Einrichtungen und Bereiche, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, ein sexualpädagogisches Konzept erarbeitet.

6. Schulungen

Mit den Schulungen sollen alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, auch die, die keinen Kontakt zu Schutzbefohlenen haben, für grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten sensibilisiert werden und Handlungssicherheit im Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung erlangen.

Leitungen sollen in die Lage versetzt werden, in Bezug auf Schutz vor sexualisierter Gewalt alle notwendigen Schritte für den Kirchenkreis Oberhausen zu veranlassen.

6.1 Einteilung der zu schulenden Personen

Die Einteilung der zu schulenden Personen in die unterschiedlichen Schulungsangebote ist Aufgabe der Leitungsorgane.

Die Schulungen sind nicht als einmalige Aktion gedacht. Genau wie bei Erste-Hilfe-Kursen bedarf es immer wieder einer Auffrischung bzw. einer Aktualisierung. Die Schulungen müssen alle 5 Jahre aufgefrischt werden.

Die Kosten für die Schulung inklusive der Materialien aller zu Schulenden übernimmt die Ev. Sophien-Kirchengemeinde.

Die Ev. Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen verpflichtet sich, alle ihre bereits angestellten als auch zum jetzigen Zeitpunkt tätigen ehrenamtlich Mitarbeitenden zu schulen.

Bei Neueinstellung wird die verpflichtende Teilnahme an einer der oben beschriebenen Schulungen in der Dienstanweisung festgeschrieben.

Die Ev. Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen verpflichtet sich, keine ehrenamtlichen Kräfte einzusetzen, die nicht an einer entsprechenden Schulung teilnehmen möchten. Ausnahmen sind nur dort möglich, wo es der zeitliche Rahmen nicht mehr zulässt, eine Schulung bis zum ehrenamtlichen Einsatz zu absolvieren. In diesen Situationen ist ersatzweise vorübergehend eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

7. Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Als Kirche sehen wir uns nach dem „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in der Pflicht, den uns anvertrauten Schutzbefohlenen mit der erforderlichen Fürsorge zu begegnen. Dabei ist zwingend zu gewährleisten, dass unsere Mitarbeitenden die persönliche und sexuelle Grenzachtung gegenüber ihnen einhalten.

Zur Sicherung dieser Vorgabe legen alle beruflich Mitarbeitenden, Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes (z.B. freiwilliges soziales Jahr) oder einer Arbeitsgelegenheit im Bereich „Ein-Euro-Job“ bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§30 a BZRG, § 72a SGB VIII) vor. Dies gilt auch für Honorarkräfte und Ehrenamtliche, wenn die Bewertung der Honorar- bzw. Ehrenamtstätigkeit anhand von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen die Vorlage erfordert. Ist die 5-Jahre-Frist bereits verstrichen, so muss die Aufforderung zur Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses so rechtzeitig erfolgen, dass es spätestens bis zum 31.12.2023 vorgelegt werden kann.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Für bereits beschäftigte Mitarbeiter*innen, die aufgrund ihrer Tätigkeit bisher kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen mussten, gilt, dass sie aufgefordert werden, bis spätestens zum 31.12.2023 ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Auch diese Mitarbeiter*innen müssen auf Aufforderung alle 5 Jahre erneut das Zeugnis vorlegen.

Die Kosten für das Führungszeugnis trägt bei Neubewerbung die Bewerbende, bei bereits angestellten Mitarbeiter*innen der Anstellungsträger.

Die Einsichtnahme erfolgt durch eine vom Träger beauftragte Person. In der Regel sind das die für die Dienstaufsicht zuständigen Personen. Das Führungszeugnis kann mit Einwilligung der Mitarbeiter*in zum Bestandteil der Personalakte gemacht werden. In der Regel erhalten die Mitarbeitenden das Dokument zurück, lediglich die Einsichtnahme wird dokumentiert.

Bei Ehrenamtlichen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit eine Einsichtnahme in ihr Führungszeugnis ermöglichen müssen, wird das Führungszeugnis eingesehen. Das Zeugnis darf auf keinen Fall beim Träger verbleiben. Kopien anzufertigen ist ebenfalls nicht gestattet. Die Beantragung von erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche ist kostenfrei. Dazu muss beim Amt eine Bestätigung des Trägers über das Ehrenamt vorliegen.

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt auch für Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen. Auch dieses muss alle 5 Jahre erneuert werden. Die Kosten für das Führungszeugnis trägt bei Neubewerbung die Bewerbende, bei bereits tätigen Theolog*innen der Anstellungsträger.

Bemisst sich die Frage, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen, entscheidet die gemeinsame Verwaltung in den Fällen, für die die Personalverwaltung zuständig ist, im Übrigen die Vorsitzende des Leitungsorgans.

Die Bewertung von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen bemisst sich nach den folgend genannten Kriterien.

(Anlage 1 „Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“)

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer						
Niedrig			Hoch			
Art						
Kein	Missbrauch	eines	besonderen	Missbrauch	eines	besonderen
Vertrauensverhältnisses	möglich			Vertrauensverhältnisses	möglich	

Kein Hierarchie- / Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie- / Machtverhältnisses
Merkmal der Schutzbefohlenen, zu denen Kontakt besteht: keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Schutzbefohlenen, zu denen Kontakt besteht: Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis
Merkmal bei Kindern und Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Altersdifferenz	Merkmal bei Kindern und Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, signifikante Altersdifferenz
Intensität	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen.	Tätigkeit wird allein wahrgenommen.
Sozial offener Kontext hinsichtlich Räumlichkeit oder strukturellen Zusammensetzung oder Stabilität der Gruppe	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich Räumlichkeit oder struktureller Zusammensetzung oder Stabilität der Gruppe
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit individuellem Schutzbefohlenen
Tätigkeit	
Geringer Grad an Intimität	Hoher Grad an Intimität
Kein Wirken in Privatsphäre des Schutzbefohlenen (z. B. Körperkontakt)	Wirken in Privatsphäre des Schutzbefohlenen (z. B. Körperkontakt)
Dauer	
Einmalig / punktuell / gelegentlich	Von gewisser Dauer / Regelmäßigkeit / umfassende Zeitspanne
Regelmäßig wechselnde Schutzbefohlene	Dieselben Schutzbefohlenen für gewisse Dauer

Die Bereichsausschüsse der Ev. Sophien-Kirchengemeinde sind dafür zuständig die Listen der ehrenamtlich Mitarbeitenden zu führen,

- die ein erweitertes Führungszeugnis einreichen,*
- die eine Schulung nach Punkt 6 haben,*
- die eine Selbstverpflichtungserklärung /den Verhaltenskodex nach Punkt 4 unterschreiben müssen.*

Die Ausschüsse müssen die Einsichtnahme in das Führungszeugnis, die Teilnahme an den Schulungen und den Erhalt der Selbstverpflichtungserklärung / des Ehrenkodex dokumentieren. Dafür wird eine verantwortliche Person und ggf. eine stellvertretende Person benannt.

8. Partizipation von Schutzbefohlenen

Ein zentraler Bestandteil bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes ist die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen.

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“²⁾

Eine altersgerechte Partizipation ist wichtig zur Artikulation von Bedürfnissen und Gefühlen. Kinder und Jugendliche, aber auch sonstige Schutzbefohlene, müssen die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Einrichtungen und bei Aktionen außerhalb der Einrichtungen, wie z.B. bei Ferienangeboten und Freizeiten, an Entscheidungs- und Diskussionsprozessen zu beteiligen. Dadurch werden sie gestärkt und kritikfähig.

Ein Mitspracherecht und die Stärkung ihrer Position verringern das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Ideen und Meinungsäußerungen werden ernst genommen und berücksichtigt. Dafür sollte es Beteiligungsstrukturen wie z.B. Befragungen, Gruppensitzungen, Kummerkästen, Freizeiträte, Gruppensprecher*innen etc. geben.

Direkt bei der Erstellung der Potential- und Risikoanalyse als auch des sexualpädagogischen Konzeptes ist das Einbinden von Schutzbefohlenen sinnvoll, damit deutlich wird, welche Gefährdungen sie selbst wahrnehmen und welche Bedürfnisse sie haben.

Informationen zur Vorgehensweise in Verdachtsfällen darüber, an welche Personen sich Betroffene wenden können, müssen für alle schnell erkennbar sein. Diese Personen als auch die Vertrauenspersonen werden innerhalb der Gemeinde in geeigneter Weise benannt.

Der Fragebogen und die Anregungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in „Schutzkonzepte praktisch 2021“, einem Handlungsleitfaden der Evangelischen Kirche im Rheinland, dienen als Unterstützungsmöglichkeit, das Thema in den Gruppen zu bearbeiten¹⁾.

9. Präventionsangebote

Präventionsangebote dienen der Vorbeugung möglicher Gefährdungen, verringern das Risiko möglicher Grenzverletzungen und sexueller Übergriffe und richten sich an die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden als auch an die Träger und Sorgeberechtigten.

Eine selbstkritische und reflektierende Haltung der Mitarbeitenden in der Gemeinde ist Grundlage einer erfolgreichen Prävention. Mitarbeitende sollten wissen, wie sie Schutzbefohlene schützen und bei einem Verdachtsfall Unterstützung anbieten können.

Durch präventive Maßnahmen sollen vor allem Kinder und Jugendliche informiert, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt und ihr Selbstvertrauen gefestigt werden.

Sprach- und Handlungskompetenz werden gefördert, damit gefährliche Situationen erkannt und eingeordnet werden können.

Prävention hilft, das eigene Handeln zu reflektieren und Grenzen anderer leichter zu achten.

Präventionsangebote setzen an verschiedenen Stellen an.

Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende müssen durch Informationsveranstaltungen und Schulungen informiert und sensibilisiert werden. Eine abschreckende Haltung, die es Täter*innen schwerer macht, übergriffig zu werden, und eine Kultur der Grenzachtung, die in eindeutigen Regeln im Umgang unter Mitarbeitenden und gegenüber den Schutzbefohlenen beschrieben sind, sind von zentraler Bedeutung.

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind altersgerechte Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und altersentsprechende Sexualität erforderlich.

Alle Schutzbefohlenen sollten in der Lage sein, eigene Grenzen zu setzen und diese zu formulieren.

Informationen zum sicheren Umgang mit Social Media und dem Internet sind ebenso Bestandteil bei der Vermittlung von Präventionsgrundsätzen.

Die Ev. Sophien-Kirchengemeinde bietet mindestens folgende Präventionsangebote an:

- *für jeden Konfirmand*innenjahrgang ein Angebot während der Konfirmand*innenzeit,*
- *in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zusammen mit der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit mindestens ein Präventionsangebot pro Jahr.*

10. Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen/Interventionsplan

10.1 Ziel und Zweck

Beschwerdemanagement ¹⁾ ist ein wichtiges Instrument, um auf einen Missstand aufmerksam zu machen. Es ist eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte von Schutzbefohlenen.

Das Beschwerdemanagement liefert wichtige Hinweise auf Schwächen eines Systems. Alle Beschwerden und Beobachtungen werden ernst genommen und überprüft. Im Bedarfsfall kommt es zu einer Veränderung des Ist-Zustandes.

Ein*e Schutzbefohlene*r darf wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt werden. Jede*r Mitarbeiter*in verpflichtet sich, Beschwerden der Schutzbefohlenen ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen.

Weitere Maßnahmen im Umgang mit Beschwerden:

- Es finden regelmäßige Befragungen der Schutzbefohlenen durch altersgerechte Fragebögen bezüglich Veränderungswünschen statt.
- Es finden regelmäßige Befragungen der Erziehungsberechtigten nach dem Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen in der jeweiligen Maßnahme statt.
- Alle Beschwerden werden nach Arbeitsbereichen sortiert und im Beschwerdeordner archiviert. Eine jährliche Auswertung der erfolgten und bearbeiteten Beschwerden wird im Review jährlich der Leitung zur Kenntnis gegeben.
- Auf der Grundlage der regelmäßigen Auswertungen werden Maßnahmen und Verbesserungsprojekte besprochen, geplant, eingeleitet und umgesetzt.

Das Beschwerdemanagement ist unabhängig von der „Vertrauensperson gegen sexualisierte Gewalt“ zu sehen. Innerhalb der Ev. Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen sind für das Beschwerdemanagement, bei Beschwerden bzw. bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, die durch das Presbyterium benannten Personen zuständig.

10.2 Vorgehen im Krisenfall/ Interventionsplan

Bei einem Vorfall dient der Interventionsplan als Handlungsleitfaden für die Verantwortlichen. Das professionelle Handeln wird durch genaue Regelungen vorgegeben, wodurch alle Beteiligten Handlungssicherheit erfahren.

Schutzbefohlene suchen sich Personen, denen sie etwas anvertrauen, selber aus. Das sind meist nicht die Personen, die dafür bestimmt worden sind. Daher ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdesystem und -verfahren vertraut sind und wissen, welcher Schritt der nächste ist. So können sie die Schutzbefohlenen angemessen unterstützen.

Alle Besucher*innen der Einrichtungen und der Gemeinde werden über das in dieser Einrichtung mögliche Beschwerdeverfahren bei sexualisierter Gewalt informiert (z.B. über Schwarzes Brett, Aushänge, persönliche Ansprache etc.). Neue Mitarbeiter*innen werden im Rahmen des Einarbeitungsprozesses über das Beschwerdeverfahren bei sexualisierter Gewalt informiert.

Beschwerden können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Die Formulare zur Beschwerdeerfassung liegen in jeder Einrichtung vor. (siehe hierzu Anhang zu Pkt. 10.2 – Formulare zur Beschwerdeerfassung (Links und Infos hierzu unter Pkt. 15/ Seite 33, Anhänge zu Pkt. 10.2)

Die bei sexualisierter Gewalt beschwerdeannahmende Person muss folgende Dinge beachten.¹⁾

1. Ruhe bewahren!

- Nichts auf eigene Faust unternehmen.
- Keine Konfrontation des/der vermutlichen Täter*in.
- Keine eigenen Ermittlungen.
- Keine eigenen Befragungen.
- Keine Informationen an den/die vermutliche Täter*in.
- Gegebenenfalls sind die Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt nicht zu konfrontieren (bei Beteiligung dieser am Sachverhalt).

2. Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!

- Notizen mit Datum und Uhrzeit über die Berichte und das Verhalten des Opfers machen.
- Wie folgend im Interventionsplan beschrieben den nächsten Schritt veranlassen.

Bei der Verdachtsüberprüfung müssen die drei unterschiedlichen Handlungsebenen in den Blick genommen werden:

- die Ebene der Betroffenen
- die Ebene der Einrichtungen
- die Ebene der beschuldigten Person(en)

Zudem können wir drei Arten von Fallkonstellationen unterscheiden:

- Sexualisierte Gewalt, die durch beruflich- oder ehrenamtlich Mitarbeitende begangen wird.
- Sexualisierte Gewalt, von der Schutzbefohlene in der Organisation berichten, die aber außerhalb stattgefunden hat oder stattfindet.
- Sexualisierte Gewalt unter Schutzbefohlenen in der Organisation.

In allen Fällen mit begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei Verstoß gegen das Abstinenzgebot²⁾ besteht Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

Im Falle eines begründeten Verdachts von sexualisierter Gewalt an Personen unter 18 Jahren steht das Kindeswohl an erster Stelle. In diesen Fällen ist eine Gefährdungseinschätzung bezüglich des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen.

Im Falle eines vagen Verdachts von sexualisierter Gewalt an Personen unter 18 Jahren kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine Person im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so liegt die Fallverantwortung immer in der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes bei der juristischen Fachkraft. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n beruflich Mitarbeitenden, so liegt die Fallverantwortung beim Anstellungsträger.

Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt vor, muss unmittelbar gehandelt werden. (Siehe Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 8 Abs. 1.)

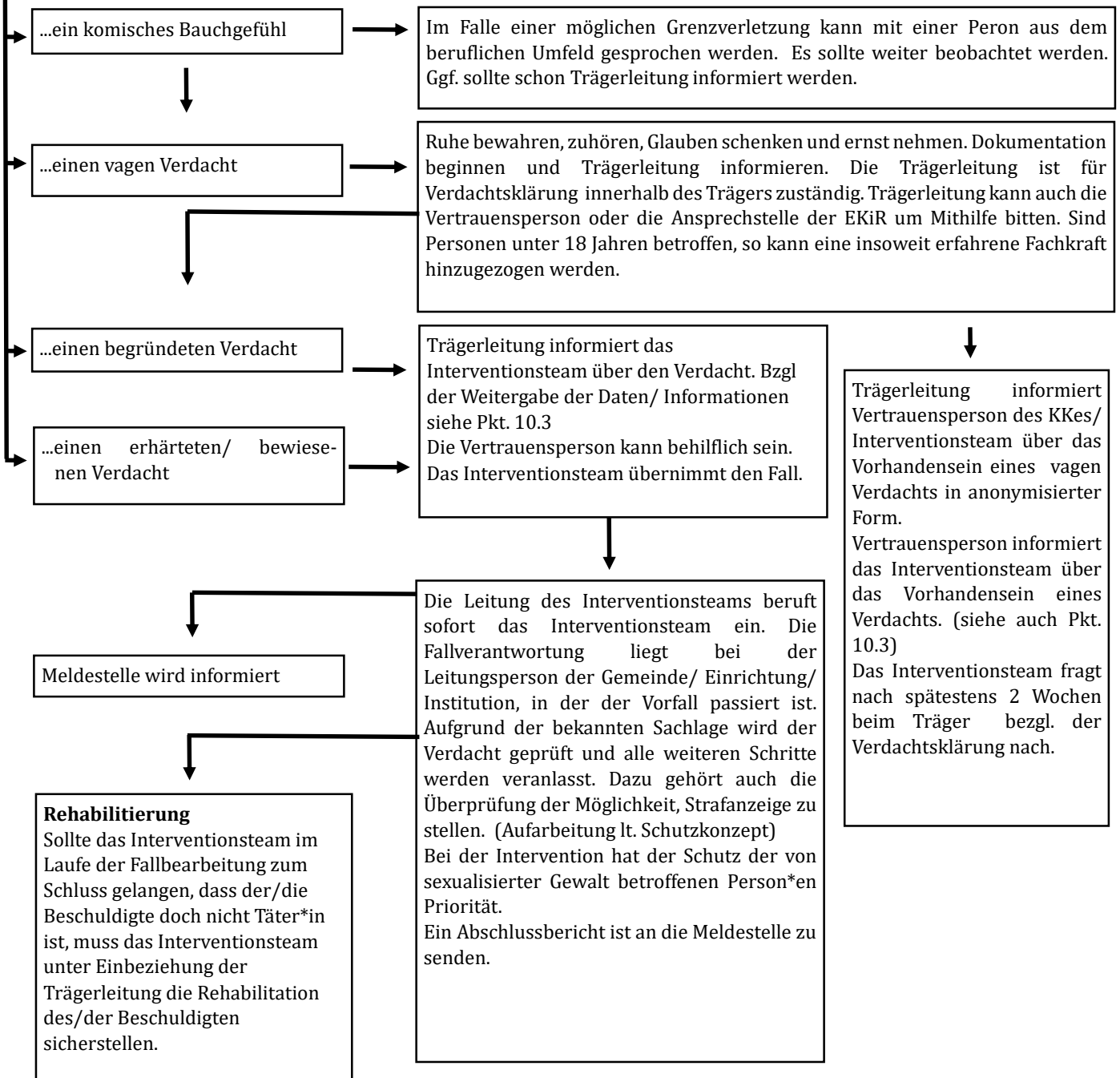
Interventionsplan

Grundsätzlich

- von Beginn an Schutz der/des Betroffenen gewährleisten
- Sach- und Reflexionsdokumentation aller Schritte und Entscheidungen über den gesamten Prozess ab „komisches Bauchgefühl“ sicherstellen
- im gesamten Prozess kann die vertrauliche Beratung der Ansprechstelle der EKIR in Anspruch genommen werden

Person X

Ehren- oder hauptamtl. Person, Betroffene*r, Angehörige*r von Betroffener*m, Dritte Person von außen oder innen hat



Bei der Behandlung eines Falls immer alle Unterpunkte des Pkt. „10. Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen/Interventionsplan“ beachten.

10.3 Weitergabe von Daten und Informationen durch die Trägerleitung an das Interventionsteam

Befindet sich der Fall bei der Bearbeitung durch die Trägerleitung noch im Falle des vagen Verdachts, so ist das Interventionsteam über das Vorhandensein eines Falls sexualisierter Gewalt bei diesem Träger zu informieren. Es werden keine fallspezifischen Informationen weitergegeben, sondern es wird nur das Vorhandensein eines Falles benannt.

Ist die Trägerleitung bei der Verdachtsklärung zu dem Schluss gekommen, dass es sich um einen begründeten, erhärteten oder bewiesenen Verdacht handelt, muss der Fall zur weiteren Bearbeitung an das Interventionsteam weitergeleitet werden.

Daten und Informationen, die sich auf die Betroffene beziehen, dürfen nur mit deren Einverständnis weitergegeben werden. Dieses Einverständnis kann auch mündlich erteilt werden. In diesem Fall sollte aber auf jeden Fall ein entsprechender schriftlicher Vermerk angefertigt werden.

Liegt das Einverständnis nicht vor, so ist der Fall in pseudonymisierter Form weiterzugeben.

Die Daten/Informationen, die sich auf die Täterin beziehen, dürfen benannt werden.

10.4. Bei sexualisierter Gewalt Beschwerde annehmende Stelle im Kirchenkreis Oberhausen

Bei Beschwerden mit Bezug auf sexualisierter Gewalt sind die Vertrauenspersonen zu informieren. (siehe Pkt 10.5)

10.5 Interventionsteam

Gemeinsames Interventionsteam für die Evangelische Kirche Oberhausen

Das Interventionsteam besteht aus den vom KSV benannten Personen. Die Ev. Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen hat kein eigenes Interventionsteam um Interessenskonflikten vorzubeugen.

Dem Interventionsteam gehören mindestens der/die Superintendent*in, eine Person mit der besonderen Zuständigkeit für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit¹⁾ und eine rechtskundige Person an. Ergänzt werden diese durch jeweils zwei Personen aus jeder Gemeinde. Das Team berät den Träger.

Mindestens jeweils drei Personen bilden ein „Fallbezogenes Team“. Das heißt, dass für die Bearbeitung eines konkreten Vorfalls jeweils 3 Personen aus dem Interventionsteam benannt werden. So bleibt das Team bei z. B. Urlaubs- und Krankheitsabwesenheiten von einzelnen Personen arbeitsfähig und das „arbeitende Team“ ist auch nicht zu groß.

Weiterhin wird einer Überlastung der Mitglieder des Teams entgegengewirkt.

Das „Fallbezogene Team“ arbeitet mit der Leitung der entsprechenden Gemeinde oder Einrichtung in der Beschwerdefall-Bearbeitung zusammen. Wenn Minderjährige betroffen sind, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

Das Presbyterium des Ev. Sophien-Kirchengemeinde benennt zwei Personen für das gemeinsame Interventionsteam.

Aufgaben des Interventionsteams

- Weiterführung der Dokumentation
- Beratung des Trägers
- Prüfung der Mitteilungspflicht an behördliche Stellen/ Leitungsgremien/ Evangelische Kirche im Rheinland (Meldestelle)

- Einschätzung: o unbegründeter Verdacht
o vager Verdacht
o erhärteter Verdacht
o Prüfung einer Strafanzeige
- Begleitung und Beratung des weiteren Verfahrensweges.

Das Interventionsteam muss klären, wer welche Rolle einnimmt:

- Die Fallverantwortung hat die Arbeitgeber*in
- Wer hält Kontakt zum Fachbeistand beim Landeskirchenamt?
- Wer ist Ansprechpartner*in für die Mitarbeitenden und die Nutzer der Institution?
- Wer ist Ansprechpartner*in für die betroffene Person und die Familie?
- Wer ist Ansprechpartner*in für die beschuldigte Person und deren Familie

Die Fallverantwortlichen können nicht gleichzeitig seelsorgliche Tätigkeiten übernehmen.

Über die Rollenverteilung und die Ergebnisse/Beschlüsse des Interventionsteams sind Protokolle zu erstellen.

Im Rahmen der Fallbearbeitung des Interventionsteams muss Folgendes geklärt werden:

- Wer informiert wann wen?
- Wer ist für was zuständig?
- Welche arbeitsrechtlichen/strafrechtlichen Konsequenzen ziehen bestimmtes Fehlverhalten/ bestimmte Grenzverletzungen nach sich?
- Welche Handlungsschritte ergeben sich bei einer vagen Vermutung?
- Welche Unterstützungsmaßnahmen gibt es für die Betroffene?
- Welche Unterstützungsmaßnahmen gibt es für die Familie der betroffenen Person, die Mitarbeitenden und die Leitungsebene?
- Wie ist der Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien?¹⁾
- Welche externen Kooperationspartner können hinzugeholt werden?
- Welche relevanten rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten?
- Wie kann eine fälschlich verdächtige Person rehabilitiert werden?

10.6 Vertrauenspersonen

Der Kirchenkreis benennt mindestens zwei Vertrauenspersonen, die für Meldungen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung für den Bereich der gesamten evangelischen Kirche Oberhausen zuständig sind.

Die Vertrauenspersonen haben eine Lotsenfunktion und sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich.

Aufgabe der Vertrauenspersonen

- Die Vertrauensperson nimmt die Meldung auf und weiß, wie der weitere Verfahrensweg ist, und sie kann dazu beraten.
- Die Vertrauensperson muss mit anderen Hilfeeinrichtungen (z.B.: Fachberatungsstellen, Jugendamt, insoweit erfahrenen Fachkräften, Polizei, etc.) vernetzt sein, um bei einer Meldung an die landeskirchliche Meldestelle schnell und sicher handeln, beraten und reagieren zu können.
- Bei Bedarf unterstützen die Vertrauenspersonen bei der ersten Kontaktaufnahme.
- Die Vertrauenspersonen stehen im Kontakt mit der „Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung, der sexuellen Selbstbestimmung der Ev. Kirche im Rheinland“.
- Die Vertrauenspersonen nehmen an den Tagungen des Netzwerks Vertrauenspersonen der EKIR teil.

- Die Vertrauenspersonen bilden sich regelmäßig fort.
- Die Vertrauenspersonen sind in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Namen und Kontaktdaten der Vertrauenspersonen müssen so veröffentlicht werden, dass sie im Bedarfsfall sofort sichtbar und leicht zu finden sind. (Zum Beispiel auf entsprechenden Homepages, Gemeindebriefen, Aushängen, etc.)

Die Vertrauenspersonen werden von ihrem Arbeitgeber in ausreichendem Maße für ihre Tätigkeiten im Bereich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt freigestellt. Hierzu zählt ebenfalls die Teilnahme mindestens zweimal jährlich an den Treffen des „Netzwerkes der Vertrauenspersonen innerhalb der EKIR“.

10.7 Meldepflicht gegenüber der Meldestelle der EKIR

Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot¹⁾ vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Ev. Kirche im Rheinland beraten zu lassen.

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine*n kirchliche Mitarbeiter*in (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden.

Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Fall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen juristischen Fachkräfte im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontakt Daten der Meldestelle

Telefon: 0211 4562-602

E-Mail: meldestelle@ekir.de

Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland,
Landeskirchenamt Hans-Böckler-Straße 7 40476 Düsseldorf

Kontakt Daten der Ansprechstelle

Claudia Paul, Stabstelle Aufarbeitung und Prävention

Telefon: 0211 / 4562391

E-Mail claudia.paul@ekir.de

Postanschrift: Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf,

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

► Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Sie gibt die Beratung, dass, wenn ein begründeter Verdacht besteht, die Meldepflicht gilt.

► Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Die Ehrenamtlichen müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden. Melden Ehrenamtliche einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, verweist diese an die Meldestelle. Willigt die ehrenamtliche Person ein, dass die Vertrauensperson ihre Daten und den Fall an die Meldestelle weitergibt, ist das möglich. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

► Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

► Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

► Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an einen beruflichen Mitarbeitende oder an eine*n in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche, so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

► Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

► Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

► Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle Help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

10.8 Aufarbeitung und Rehabilitierung

Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution sind dann immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen,

- wie es zu dem Vorfall kommen konnte,
- was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde,
- wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird,
- ob der Interventionsplan funktioniert hat,
- was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist.

Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für die Vorgesetzten und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

In dem Fall, dass einer/einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder deren /dessen Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, dem der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

11. Wo bekomme ich Hilfe?

11.1 Beratungsstellen

Du hast ein persönliches Problem und brauchst Rat? Du bist nicht allein.

Psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen

Schwarzwaldstraße 25 – 27, 46119 Oberhausen

Telefon: 0208 610590

Evangelische Beratungsstelle Oberhausen für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensberatung

Grenzstr. 73c, 46045 Oberhausen

Telefon: 0208 850087

Caritasverband für die Stadt Oberhausen

Erziehungsberatungsstelle

Am Förderturm 8, 46049 Oberhausen

Telefon: 0208 940492-0

Pro familia Oberhausen

Anlaufstelle gegen sexuellen Missbrauch

Prävention, Beratung und Netzwerk für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Bismarckstraße 3, 46047 Oberhausen

Telefon: 0208 86 77 71

Fachbereich 3-1, Kinder, Jugendliche und Familie

Servicestelle Kinderschutz

46049 Oberhausen

Concordiastraße 30

Telefon: 0208 825-9062

Fax: 0208 825-9095

11.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte

Bei der Beurteilung von gewichtigen Anhaltspunkten sexualisierter Gewalt stehen zur Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII insoweit erfahrene Fachkräfte in den unter Pkt. 11.1 genannten Beratungsstellen als auch die Servicestelle Kinderschutz zur Verfügung.

Darüber hinaus können auch ohne Nennung persönlicher Daten (anonymisierte Beratung) die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes der Stadt Oberhausen um Hilfe bei einer Gefährdungseinschätzung gebeten werden.

11.3 Notdienste

Jugendamt der Stadt Oberhausen

Mo. – Do. in der Zeit von 8:30 – 16:15 Uhr und Fr. bis 13:00 Uhr

-	Regionalteam OB Mitte/Styrum	Telefon 825 2198	Mobil 0151 7467 1497
-	Regionalteam OB Ost	Telefon 825 3970	Mobil 0151 7467 1445
-	Regionalteam Alstaden/Lirich	Telefon 825 2386	Mobil 0151 7467 1067
-	Regionalteam Sterkrade	Telefon 825 6136	Mobil 0151 7467 1418
-	Regionalteam Osterfeld	Telefon 825 8110	Mobil 0151 7467 1420

Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Jugendamt über eine Rufbereitschaft zu erreichen. Kontakt zu dieser erhält man über die Polizei oder die Feuerwehr (siehe unten).

Polizei Oberhausen

Opferschutz 0208 826 4511

Telefon der Einsatzleitstelle 0208 826 4051

Notruf 110

(außerhalb der Bürodienstzeit)

(bei sofortigem Handlungsbedarf)

Feuerwehr Oberhausen

Telefon der Leitstelle 0208 8585 1

Frauenhaus Oberhausen

Tag- und Nachttelefon 0208 804512

Wenn alle Unterkunftsplätze belegt sind, bekommen Sie Telefonnummern anderer Frauenhäuser genannt.

11.4 Medizinisch

Zur Forensischen Abklärung von Zeichen sexualisierter Gewalt kann Kontakt mit folgenden Stellen aufgenommen werden.

Kinderschutzambulanz am Evangelischen Krankenhaus Oberhausen

Telefon 0208 881-1417

Die Kinderschutzambulanz ist Ansprechpartnerin bei allen medizinischen Fragen zu körperlicher und sexualisierter Gewalt. In dringenden Fällen können sich Patienten und Familien auch ohne Termin jederzeit vorstellen.

Trauma-Ambulanz LVR-Kliniken Essen

11.5 Online

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

<https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfeportal>

11.6 Auf Landeskirchlicher Ebene- Unabhängige Kommission

Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche im Rheinland eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen ernst nimmt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Mitglieder der Kommission sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, können Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittener Unrechts beantragen, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind.

Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.

(siehe auch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland §§9 und 10 zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

11.7 Sonstige Hilfen

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Telefon 0800 22 55 530

Bundesweit, kostenfrei und anonym

www.hilfetelefon-missbrauch.de

Sie haben spezielle Fragen und Anliegen im Bereich der Evangelischen Kirche Oberhausen?

Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Oberhausen (siehe auch Pkt. 10.5)

Sylke Kruse

Jugendleiterin der Ev. Kirchengemeinde Holten-Sterkrade

Telefon 0208 6218359

Mobil 0157 36614131

sylke.kruse@ekir.de

Johannes Rother

Synodaler Jugendreferent im Kirchenkreis Oberhausen

Telefon 0208 8500849

Mobil 0151 29604059

johannes.rother@kirche-oberhausen.com

12. Kooperation und Vernetzung

Wenn verschiedene Akteure (Trägervertreter*innen, Pädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Berater*innen, ehrenamtlich Tätige) in regionalen und auch überregionalen Arbeitskreisen zusammenarbeiten, erfüllen sie damit nicht nur die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung aus § 79 des Bundeskinderschutzgesetzes für die öffentlichen Träger, sondern stärken sich gegenseitig in der Wirkung ihrer präventiven Arbeit.

Daher ist es notwendig, dass sich auch die Vertreter*innen der Evangelischen Kirche Oberhausen mit ihren vielfältigen Angeboten in Fragen des Schutzes vor sexualisierter Gewalt miteinander und mit außerkirchlichen Einrichtungen und Arbeitskreisen vernetzen.

12.1 Evangelische Kirche im Rheinland

Meldestelle für Fälle mit begründetem Verdacht sexualisierter Gewalt

Dieser Stelle des Landeskirchenamtes sind alle Fälle mit begründetem und erhärtetem Verdacht auf sexualisierter Gewalt zu melden.

Evangelische Kirche im Rheinland
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4562 – 602
meldestelle@ekir.de

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Ev. Kirche im Rheinland

Diese Stelle hält gemeinsam mit dem Amt für Jugendarbeit Präventions- und Interventionsangebote bei sexuellem Missbrauch in der Evangelischen Kirche im Rheinland vor.

Claudia Paul
Graf-Recke-Str. 209a
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 4562 – 391
claudia.paul@ekir.de

Weitere Infos: <https://www.ekir.de/ansprechstelle/>

Ansprechstelle für die Evangelische Jugend im Rheinland

Diese Stelle kann von Mitarbeiter*innen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im Rheinland bei unterschiedlichsten Fragen zum Bereich „Kinderschutz“ angesprochen werden.

Erika Georg-Monney
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4562 471
Mobil 0174 1525027
Georg-monney@afj-ekir.de

12.2 Kirchenkreis Oberhausen

Vertrauenspersonen des Ev. Kirchenkreises Oberhausen
(siehe Punkt 10.5)

AG Prävention sexualisierter Gewalt

(siehe Punkt 13)

Interventionsteam

(siehe Punkt 10.4)

12.3 Stadt Oberhausen

Insoweit erfahrene Fachkräfte (Kinderschutzfachkräfte) nach § 8a SGB VIII

Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind auf der Grundlage von Vereinbarungen zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, sich in der Gefährdungseinschätzung zusätzlich durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beraten zu lassen. Erst danach können sie die Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung der weiteren Verfahrenserfordernisse zum Abschluss bringen und das Ergebnis ggf. der für die weiteren Schritte zuständigen Fachkraft im Jugendamt mitteilen.“

Unter Pkt 11.1. sind die Beratungsstellen aufgeführt, die offiziell von der Stadtverwaltung Oberhausen für die Begleitung in der Gefährdungseinschätzung benannt werden.

Facharbeitskreis (FAK) Sexualisierte Gewalt

In der Systematik der Arbeitsgemeinschaften gem. §78 SGB VII der Stadt Oberhausen existiert seit 2022 ein FAK, der sich mit dem Thema Sexualisierte Gewalt auseinandersetzt. Ziel ist es, mit allen Oberhausener Playern gemeinsam dieses Thema derart zu bearbeiten, so dass Sexualisierte Gewalt in Oberhausener Einrichtungen weit möglichst nicht mehr vorkommt.

Die Leitung dieses FAKs sowie auch die im folgenden benannten Kreise „Qualitätszirkel“ und „Interventionskreis“ obliegt dem Fachbereich 3-1 der Stadt Oberhausen „Service Kinderschutz“ (siehe auch Pkt. 11.1), die aber zurzeit (Stand 11/2023) nicht besetzt ist. Kommissarisch wird dieser FAK geführt von der psychologischen Beratungsstelle der Stadt Oberhausen (siehe Pkt. 11.1). Die beiden anderen Kreise finden zurzeit nicht statt.

Der Evangelische Kirchenkreis und die evangelischen Oberhausener Gemeinden werden in diesen drei Arbeitskreisen durch die Vertrauensperson vertreten.

Qualitätszirkel Oberhausener Kinderschutzfachkräfte

Der Qualitätszirkel existiert nunmehr im 6. Jahr. Viermal im Jahr treffen sich die Mitglieder jeweils für drei Stunden und tauschen sich inhaltlich zu unterschiedlichsten Themen im Bereich Kindeswohlgefährdung aus. Die Teilnehmenden kommen aus unterschiedlichen Oberhausener Arbeitsfeldern. Vertreten sind unter anderem die Erzieherischen Hilfen des Jugendamtes, Beratungseinrichtungen der Jugendhilfe und Akteure des Bildungssystems, Mitarbeitende aus medizinischen Bereichen, der Frühen Hilfen und der Jugendarbeit.

Eine Vertrauensperson des Evangelischen Kirchenkreises nimmt in der Regel an den Sitzungen teil.

Der Qualitätszirkel Oberhausener Kinderschutzfachkräfte ist ein Arbeitsgremium der Servicestelle Kinderschutz der Stadtverwaltung Oberhausen.

Intervisionskreis von Fällen der Kinderschutzberatung

Neben diesen beiden Arbeitsgremien gibt es, ebenfalls von der Servicestelle Kinderschutz der Stadtverwaltung Oberhausen initiiert, einen Intervisionskreis für die Einzelfallreflexion von Fällen der Kinderschutzberatung. Dieser Kreis trifft sich bei Bedarf, maximal aber dreimal jährlich, ebenfalls im Umfang von je drei Stunden und steht allen Interessierten offen.

13. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes

Das Leben innerhalb der Ev. Sophien-Kirchengemeinde und die damit verbundenen Aktivitäten sind ständigen Veränderungen unterworfen. Wir arbeiten mit wechselnden Teilnehmenden und mit wechselnden Mitarbeitenden.

Aber auch Einwirkungen von außen sind dem ständigen Wandel unterworfen. Gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften, gesellschaftliche Bedingungen und Einflüsse und vieles mehr entwickeln sich ständig weiter.

Um in der Risikoeinschätzung, bei der Bearbeitung von Fällen und in der Präventionsarbeit aktuell zu bleiben, bedarf das Schutzkonzept einer regelmäßigen Überprüfung. Daher wird folgendes festgelegt.

- Das Schutzkonzept wird alle 3 bis 5 Jahre evaluiert. Hierbei haben die Überprüfung der Aktualität der Potential- und Risikoanalyse, der Umgang mit Führungszeugnissen und die Einhaltung der Fortbildungsmaßnahmen Priorität.
- Einmal jährlich wird das Schutzkonzept daraufhin überprüft, ob die dort angegebenen Daten der benannten Personen/Stellen noch aktuell sind.
- Eine AG Prävention sexualisierter Gewalt zu einem Erfahrungsaustausch in Sachen „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ auf Ebene des EV. Kirchenkreises wird gegründet.

AG Prävention sexualisierter Gewalt

Es wird eine AG Prävention sexualisierter Gewalt eingerichtet, wenn die Evangelische Kirche in Oberhausen Erfahrungen bei der Umsetzung der Schutzkonzepte gesammelt hat.

Ihre Aufgabe ist die Gesamt-Begleitung des Themas „Prävention sexualisierter Gewalt“ aus Sicht der Evangelischen Kirche in Oberhausen. Sie ist ein Facharbeitskreis der Evangelischen Kirche in Oberhausen.

Insbesondere soll überprüft werden, ob die Mechanismen im Umgang mit Verdachtsfällen und Interventionspläne greifen, Erfahrungen sollen ausgetauscht, Veränderungen und Verbesserungen erarbeitet und in die Schutzkonzepte eingearbeitet werden.

Weiterhin ist diese AG zuständig, die Vernetzungsarbeit mit anderen Stellen sicherzustellen (siehe auch Pkt. 12).

Die Leitung des Arbeitskreises liegt beim KSV.

Das Presbyterium der Ev. Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen benennt eine Person sowie eine stellvertretende Person, die an den Sitzungen der AG Prävention sexualisierte Gewalt teilnehmen.